

kräftige Verurtheilung eingetreten, oder ist die Verjährung auf die in §. 4. unter d und e angegebene Weise unterbrochen worden, so unterliegt der Anspruch nur der ordentlichen Verjährung von 31 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen.

§. 7.

Eine dem Hauptschuldner gegenüber eingetretene Unterbrechung der Verjährung eines solchen Anspruchs kann gegen den Bürgen nur dann geltend gemacht werden, wenn sie bei oder schon vor der Verbürgung stattgefunden hat und solches dem Bürgen bei derselben bekannt gewesen ist, oder wenn bei Unterbrechung der Verjährung auf die in §. 4. unter a, b, c angegebene Weise der Gläubiger zugleich den Antrag auf Benachrichtigung des Bürgen von der geschehenen Unterbrechung der Verjährung gestellt hat.

§. 8.

Wenn der Schuldner nach Ablauf der Verjährungsfrist die Forderung, oder einen Theil derselben, noch bezahlt, so kann er nicht das Gezahlte unter dem Auführen, daß er von dem Ablaufe der Verjährung keine Kenntniß gehabt habe, zurückfordern.

§. 9.

Auch zur Kompensation können die in §. 1. gedachten Ansprüche nicht mehr benutzt werden, wenn zu der Zeit, wo die Kompensation eingetreten sein würde, die Forderung bereits verjährt war.

§. 10.

War bei Publikation dieses Gesetzes ein nach demselben der Verjährung binnen drei Jahren unterliegender Anspruch bereits fällig und, was die Ansprüche §. 1. unter H anlangt, das betreffende Dienstverhältniß bereits beendet, so ist die dreijährige Frist vom Schlusse des Jahres 1856 an zu rechnen.

Nicht jedoch zur Vollendung der bereits angefangenen Verjährung nach den zeitlichen geschlichen Bestimmungen eine kürzere Frist aus, als in diesem Gesetze bestimmt worden, so hat es bei jener kürzeren Frist sein Bewenden.

Urkundlich haben Wir das gegenwärtige Gesetz Höchsteigenhändig vollzogen und Unser Landesfürstliches Insegel vordrucken lassen.

Schloß Dierstein, den 24. Mai 1856.

(L. S.)

Heinrich LXVII. K. N.

v. Geldern.